

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG



Mitteilungsblatt

Ausgabe Nr. 3 / 2019
21.05.2019

PÄDAGOGISCHE
HOCHSCHULE
SALZBURG



Inhalt:

- **Verordnung des Rektorats der „Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig“ über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studien- rechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes „Cluster Mitte“**
- **Geschäftsordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig ab 21.05.2019**

Verordnung des Rektorats der Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig über die Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen im Rahmen des Entwicklungsverbundes „Cluster Mitte“

Präambel

Die Pädagogische Hochschule Salzburg Stefan Zweig führt gemäß § 39b Hochschulgesetz (HG) und § 54e Universitätsgesetz (UG) mit ihren Kooperationspartnerinnen das gemeinsam eingerichtete Bachelorstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) und das gemeinsam eingerichtete Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) durch.

Gemäß § 54a Abs. 3 und Abs. 4 UG und § 39b Abs. 3 und 4 HG werden folgende Zuständigkeiten zur Vollziehung der studienrechtlichen Bestimmungen festgelegt:

§ 1 Aufnahmeverfahren und Zulassungsprüfungen

(1) Zur Feststellung der Eignung für das Lehramt wird ein gemeinsames Aufnahmeverfahren durchgeführt. Das Aufnahmeverfahren ist ein zweistufiges Verfahren, das aus einem Online-Self-Assessment und einem elektronischen Zulassungstest besteht. Die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Aufnahmeverfahrens werden durch gesonderte gleichlautende Verordnungen bzw. Verlautbarungen der Partnereinrichtungen erlassen.

(2) Die Zulassungsprüfung für die künstlerischen Unterrichtsfächer ist an der Universität Mozarteum Salzburg oder an der Universität für künstlerische und industrielle Gestaltung Linz abzulegen, allerdings nur in den Unterrichtsfächern, die dort jeweils angeboten werden. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung und für das Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist jedenfalls an der Universität Mozarteum abzulegen. Die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Bewegung und Sport ist an der Universität Salzburg abzulegen.

§ 2 Zulassung zum Studium

(1) Die Zulassung zum Bachelorstudium und zum Masterstudium Lehramt Sekundarstufe (Allgemeinbildung) erfolgt nach Wahl der oder des Studierenden an der Universität Linz oder an der Universität Salzburg.

(2) Mit der Zulassung an einer Partnerinstitution wird die oder der Studierende auch Angehörige oder Angehöriger der übrigen Partnerinstitutionen.

§ 3 Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten

(1) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, wie die Zulassung zum Studium, die Fortsetzungsmeldung, das Erlöschen der Zulassung, die Beurlaubung, den Studienbeitrag, die Ausstellung von Bestätigungen und Bescheinigungen, die Verleihung des akademischen Grades, die Ausstellung des diploma supplement und ev. weiterer Urkunden ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat.

Auf den studienabschließenden Zeugnissen, dem Bescheid bzw. der Verleihungsurkunde betreffend den akademischen Grad und auf dem diploma supplement sind alle Kooperationspartnerinnen ersichtlich zu machen.

(2) Für Entscheidungen in studienrechtlichen Angelegenheiten, die das gesamte Prüfungswesen einschließlich der Bachelor- und Masterarbeiten betreffen, ist das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, an der die betreffende Prüfung durchgeführt bzw. die Bachelor- und Masterarbeit betreut wird.

(3) Abweichend von Abs. 2 ist für die Anerkennung von Prüfungen das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution zuständig, die die Zulassung zum Studium durchgeführt hat. Um eine möglichst einheitliche Spruchpraxis sicherzustellen, wird das studienrechtlich zuständige Organ die fachlich zuständige Untergruppe um eine Stellungnahme ersuchen.

(4) Die Abhaltung von Lehrveranstaltungen nur während eines Teils des Semesters, aber mit entsprechend erhöhter wöchentlicher Stundenzahl (Blocklehrveranstaltungen), ist durch das studienrechtliche Organ jener Partnerinstitution an der die Lehrveranstaltung abgehalten wird, zu genehmigen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem auf die Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

**Geschäftsordnung
des Rektorates der
Pädagogischen Hochschule
Salzburg Stefan Zweig
ab 21.05.2019**

gemäß § 15 Abs. 6 HG 2005 i.d.g.F.

in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 HG 2005 i.d.g.F.

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zusammensetzung des Rektorates ab 21.05.2019	3
§ 2	Vorsitzführung	3
§ 3	Vertretung der Rektorin/Vertretung der Vizerektoren.....	3
§ 4	Geltungsbereich	3
§ 5	Wahrnehmung der Agenden des Rektorates	3
§ 6	Entscheidungen/ Beschlussfassung	4
§ 7	Umlaufbeschluss	4
§ 8	Sitzungen.....	4
§ 9	Protokoll.....	5
§ 10	Ausfertigungen	6
§ 11	Inkrafttreten und Gültigkeit	6
	Anhang – Zuordnung von Agenden im Rektorat	7

Bezeichnung bzw. Dateiname:	Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben:	Version:
Geschäftsordnung des Rektorates.docx	Rektorin	Rektorat	Rektorat	2.0 vom 2019 – 05 - 21

§ 1 Zusammensetzung des Rektorates ab 21.05.2019

Das Rektorat der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig besteht gemäß § 15 Abs. 1 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. und in Übereinstimmung mit dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig aus der Rektorin, dem Vizerektor für Fachwissenschaften & Fachdidaktiken und der Vizerektorin für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften.

§ 2 Vorsitzführung

Die Rektorin führt den Vorsitz im Rektorat.

§ 3 Vertretung der Rektorin/Vertretung der Vizerektoren

- (1) Im Verhinderungsfall vertritt der/die durch die Rektorin beauftragte Vizerektor/Vizerektorin die Rektorin. Sollte die Rektorin die Beauftragung nicht Durchführen können, tritt folgende Regelung in Kraft:
 1. der Vizerektor für Fachwissenschaften & Fachdidaktiken und
 2. der Vizerektorin für Sozial- und Gesellschaftswissenschaften
- (2) Die VizerektorInnen vertreten sich im Bedarfsfall gegenseitig.
- (3) Bei Verhinderung beider VizerektorInnen übernimmt die Vertretung die Rektorin.

§ 4 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung gilt für die durch das Rektorat gem. § 15 Abs. 3 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. zu erfüllenden Aufgaben und bei der Erfüllung der über den öffentlich-rechtlichen Bildungsauftrag hinausgehenden Tätigkeiten.

§ 5 Wahrnehmung der Agenden des Rektorates

In Übereinstimmung mit dem Organisationsplan der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig werden in Verbindung mit § 15 Abs. 3 Z 18 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Agenden des Rektorates gemäß Anhang wahrgenommen.

§ 6 Entscheidungen/ Beschlussfassung

- (1) Entscheidungen im Rektorat können getroffen werden, wenn die Rektorin bzw. ihre Stellvertretung und mind. ein Vizerektor/eine Vizerektorin anwesend sind.
- (2) Stimmenthaltungen sind außer im Falle der Befangenheit gem. § 7 AVG, BGBL Nr. 51/1991, unzulässig. Eine Übertragung der Stimme auf eine andere Person ist unzulässig.
- (3) Im Falle der Stimmgleichheit entscheidet gem. § 15 Abs. 5 Hochschulgesetz 2005 i.d.g.F. die Rektorin.

§ 7 Umlaufbeschluss

- (1) Ein Umlaufbeschluss ist bei Einstimmigkeit der Rektoratsmitglieder möglich.
- (2) Ist eine Beschlussfassung im Umlaufwege entsprechend den Bestimmungen in § 7 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Rektorates der Pädagogischen Hochschule Salzburg Stefan Zweig nicht möglich, so ist der Antrag in die nächste reguläre Rektoratssitzung zu verlegen und in dieser zu behandeln.

§ 8 Sitzungen

- (1) Das Rektorat wird von der Rektorin zu seinen Sitzungen einberufen.
- (2) Sitzungen des Rektorates finden in der Regel wöchentlich statt. Für dringende Einzelfälle können von der Rektorin a.o. Sitzungen einberufen werden.
- (3) Die Rektorin legt in Abstimmung mit den Vizerektorinnen jeweils am Beginn des Studienjahres die wöchentlichen Termine für die Sitzungen des Rektorates fest, so dass für diese keine eigene Einladung zu erfolgen hat.
- (4) Jedes Mitglied des Rektorates hat das Recht bis spätestens einen Werktag vor der Sitzung Tagesordnungspunkte per Mail im Rektoratssekretariat geltend zu machen.
- (5) Das Rektorat kann zu bestimmten Tagesordnungspunkten Auskunftspersonen bzw. Fachkräfte mit beratender Stimme beiziehen.
- (6) Die Sitzungen des Rektorates sind nicht öffentlich. Alle Teilnehmer/innen und allenfalls zu bestimmten Tagesordnungspunkten geladene Auskunftspersonen und Fachleute unterliegen der Verschwiegenheitspflicht.
- (7) Die Sitzung beginnt mit der Verlesung der Tagesordnung durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden. Es folgt die Beschlussfassung über das Protokoll der letzten Sitzung.

- (8) Jedes Mitglied des Rektorates ist berechtigt, sich zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung zu Wort zu melden und nach Erteilung des Wortes durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden zu diesen Punkten zu sprechen.
- (9) Die/der Vorsitzende hat den Mitgliedern des Rektorates in der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zu erteilen.
- (10) Im Regelfall wird ein Beschluss in offener Abstimmung gefasst. Auf Antrag eines Mitgliedes kann auch eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 9 Protokoll

- (1) Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Die Führung des Protokolls obliegt der von der/dem Vorsitzenden bestellten Person, die das Protokoll nach Weisung der/des Vorsitzenden zu erstellen hat.
- (2) Das Protokoll ist nach Beendigung der Sitzung anzufertigen und den Mitgliedern und dem Sekretariat des Rektorates zuzustellen. Allerspätestens ist das Protokoll bei der nächstfolgenden Sitzung als Tischvorlage zur Kenntnis zu bringen.
- (3) Das Ergebnisprotokoll hat zu enthalten:
 - 1. Tag und Dauer der Sitzung
 - 2. die Namen der anwesenden Mitglieder des Rektorates
 - 3. die Namen der entschuldigten Mitglieder des Rektorates
 - 4. die Tagesordnung
 - 5. die Anträge in wörtlicher Fassung
 - 6. die Beschlüsse in wörtlicher Fassung
 - 7. das Ergebnis der Abstimmungen
 - 8. die Diskussionsergebnisse
 - 9. die zur Information gemachten Mitteilungen
 - 10. die persönlich übernommenen Aufgaben
- (4) Die Protokolle sind von der Rektorin für die gesamte Funktionsperiode des Rektorates aufzubewahren und nach Ende der Funktionsperiode der Rektorin einer neuen Rektorin/einem neuen Rektor zu übergeben. Sie werden auf dem Server-Laufwerk des Rektorates in digitaler Form abgelegt.

§ 10 Ausfertigungen

Es gelten die Bestimmungen des AVG, BGBl Nr. 51/1991.

§ 11 Inkrafttreten und Gültigkeit

Die Geschäftsordnung des Rektorates wurde vom Rektorat in seiner Sitzung am 21.05.2019 beschlossen und tritt mit der Kundmachung im Mitteilungsblatt am 21.05.2019 unbefristet in Kraft.

Anhang – Zuordnung von Agenden im Rektorat

Aufgabenbereich	Verantwortung
Gesamtleitung	Rektorin
Bestellung Stammpersonal und Verwaltung	Rektorin
Betrauung Institutsleitungen	Rektorin
Evaluation, Qualitätsmanagement	Rektorin
Geschäftsordnung Rektorat	Rektorin
Interne Budgetzuteilung	Rektorin
Jährlicher Ressourcenplanung	Rektorin
Kooperationen sonstige	Rektorin
Kooperationen Verbund Mitte/Hochschulstandort Salzburg	Rektorin gem. mit VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Koordination der Organe der PH	Rektorin
Organisationsplan	Rektorin
Personalvertretung	Rektorin
Praxisschulen	Rektorin
Pressearbeit	Rektorin

Satzung	Rektorin
Studienbeiträgen	Rektorin
Um- und Neubau	Rektorin
Vertretung nach außen	Rektorin
ZLP	Rektorin
Bundeszentren	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Kompetenzzentren	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Entwicklung	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Festsetzung der Zulassungsfristen	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Forschung	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
International Office	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Koordination IL	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken gem. mit VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Monokratisches Organ	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
ph.script	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken
Studierendenvertretung	VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Curricula inkl. Hochschullehrgänge	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften VR Fachwissenschaften und Fachdidaktiken

FWB	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Homepage	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Kooperationen Schulaufsicht/LSR	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Lehre	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften
Mitverwendungen und Lehrbeauftragte	VR Sozialwissenschaften und Gesellschaftswissenschaften